OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753066/6/MB/EP

Datum:
Linz, 15. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M L, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Oktober 2023, GZ: WL-III-WA/1059/2023, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2023, GZ: WL-III-WA/1059/2023, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz 1996 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dem Bf sei es nicht gelungen, einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B glaubhaft zu machen. Der Umstand, dass er Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens sei und das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe in bestimmten Situationen zweckmäßig sein könne, begründe für sich genommen noch keinen Bedarf im Sinne der §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG. Ein solcher bestehe nur, wenn das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe in konkret bezeichneten Situationen geradezu erforderlich sei und das bedarfsbegründende Ziel auf andere Weise nicht erreicht werden könne. Dementgegen sei ein Bedarf nicht anzuerkennen, wenn für die Abwendung der Gefahren, denen sich eine Person ausgesetzt glaubt, andere Mittel als Waffengewalt zweckmäßig erschienen. Davon abgesehen seien für die Abwehr von gefährlichen Angriffen die Sicherheitsbehörden bzw. die Sicherheitsexekutive zuständig, weshalb „*es regelmäßig zuzumuten sei, die Sicherheitsbehörden zu verständigen, anstatt sich aus eigenen Stücken in […] Gefahrensituationen zu begeben*“. Der Versuch einzelner Personen, Gefahren durch Waffengewalt selbst abzuwehren, könne die Gefährlichkeit einer Situation erhöhen und zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Begründend brachte er im Wesentlichen vor, er habe entgegen der Ansicht der belangten Behörde sehr wohl einen Bedarf am Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe. Er sei beim Sicherheitsunternehmen S & S beschäftigt und im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit als Berufsdetektiv-Assistent und Personenschützer mit (Personenschutz-)Aufgaben betraut, für die er – aufgrund der verschärften Sicherheitslage in Europa und aufgrund der damit einhergehenden starken Auftragslage im Unternehmen – nunmehr einen Waffenpass benötige. Es würden im Rahmen des Sicherheitsunternehmens beinahe täglich Einsätze durchgeführt, die mit einer massiven Gefährdung für die Schutzperson und auch die einschreitenden Kollegen einhergingen. Alternative Verhaltensmöglichkeiten wie etwa der Einsatz von herkömmlichen (Selbst-) Verteidigungstechniken oder Abwehrsprays, die das Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe obsolet machen würden, seien ineffektiv und unprofessionell. Das Argument der belangten Behörde, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sei die Exekutive zuständig, gehe insofern ins Leere, als diese aufgrund der sehr angespannten Sicherheitslage

keinen ausreichenden Schutz mehr gewährleisten könne. Der Bf führte weiters aus, seinem Kollegen, der ebenfalls als Berufsdetektiv-Assistent tätig sei, sei vor einigen Wochen „*das für seine Tätigkeit als Personenschützer erforderliche Dokument zum Führen einer Schusswaffe*“ ausgestellt worden. Abschließend betonte er, er sei unbescholten und habe alle gesetzlichen Anforderungen für die Ausstellung eines Waffenpasses erfüllt; eine Abweisung seines Antrags komme für ihn einem „*Berufsverbot als Personenschützer*“ gleich.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 20. März 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde der Sicherheitsunternehmer R M S einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der unbescholtene Bf, der am 19. Februar 1973 geboren wurde und österreichischer Staatsbürger ist, arbeitet seit Jahrzehnten im Sicherheitsbereich und ist derzeit beim Sicherheitsunternehmen S & S als Berufsdetektiv-Assistent und Personenschützer beschäftigt. Neben Aufträgen im Bereich Personen- und Gebäudeschutz nimmt das Unternehmen auch Aufträge zu Ermittlungstätigkeiten an.

Die Mitarbeiter des Unternehmens, die bei der Ausführung von Aufträgen immer zu zweit oder zu dritt unterwegs sind, werden fast täglich mit kriminellen Handlungen konfrontiert. Werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit strafbare Handlungen wie etwa Drogenkonsum, Drogenhandel, illegale Prostitution oder Sachbeschädigung wahrgenommen, wird die Polizei verständigt. Trifft diese nicht zeitnah ein, werden (vermeintlich) straffällig gewordene Personen von den Mitarbeitern des Sicherheitsunternehmens auch selbst gestellt, wodurch es regelmäßig zu gefährlichen Situationen kommt. So wurde ein Kollege des Sicherheitsunternehmers R. S bei einem Einsatz im Bereich Objektschutz von Jugendlichen niedergeschlagen, nachdem er sie auf ihr Fehlverhalten hingewiesen hatte. Bei einem anderen Einsatz, an dem der Bf beteiligt war, zog ein Drogendealer vor diesem eine Spritze aus der Innentasche. Neben derartigen aggressiven Handlungen werden gegenüber den Mitarbeitern des Sicherheitsunternehmens oft auch Drohungen ausgesprochen wie beispielsweise: „Ich geh nach Hause, hol‘ die Waffe und bring‘ dich oder deine Familie um.“ Als in einer Wohnanlage eine Zelle der Antifa ausgehoben wurde, wurde von dem

überraschten Verdächtigen unter anderem ein Handbuch übergeben, das beschreibt, wie die Polizei bzw. die Justiz „*hingerichtet werden soll[en]*“.

Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf Waffen leichtfertig oder missbräuchlich verwenden würde, unvorsichtig mit ihnen umgehen, sie nicht sorgfältig verwahren oder Menschen überlassen würde, die zum Besitz der Waffen nicht berechtigt sind. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte vor, die auf einen künftigen gefährlichen Angriff des Bf auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt schließen ließen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2024.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF. BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.
[…]

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) […]

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die

Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) […]

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

IV.2. § 6 der zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998 idF. BGBl. II Nr. 294/2019, lautet:

Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

IV.3. § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG), BGBl. I Nr. 5/2016 idF. BGBl. I Nr. 8/2023, lautet:

§ 6. (2) Den für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 obliegt der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für reinen solchen Angriff besteht (§ 22 Abs. 2 SPG).

IV.4. § 22 Abs. 2 Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 10/2024, lautet:

§ 22. (2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit,

Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).

V. Rechtliche Beurteilung:

V.1. Gemäß § 21 Abs. 2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 leg. cit. genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

V.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, handelt es sich beim Bf um einen verlässlichen EWR-Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat; es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff im Sinne der § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz iVm. § 22 Abs. 2 SPG begehen werde. Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, ist es dem Bf mit seinem Vorbringen allerdings nicht gelungen, einen Bedarf gemäß § 21 Abs. 2 WaffG nachzuweisen.

V.3. Ein waffenrechtlicher Bedarf ist gemäß § 22 Abs. 2 WaffG anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Wie dem gesamten Waffengesetz wohnt auch dieser Bestimmung eine restriktive Grundhaltung inne – angesprochen sind Fälle, in denen der Einsatz von Waffen als ultima ratio nötig ist (arg. „besondere Gefahren […], denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“). Dementgegen sind Fälle, die durch gelindere Mittel wie etwa durch Deeskalationsmaßnahmen, Selbstverteidigungstechniken oder Alarmierung der Polizei gelöst werden können, nicht bedarfsbegründend. Da bei der Bedarfsprüfung gemäß §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG demnach ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann allein aus dem Umstand, dass eine Person beruflich als Personenschützer und Berufsdetektiv-Assistent tätig ist, jedenfalls kein waffenrechtlicher Bedarf abgeleitet werden. (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2021/03/0294) Ebenso wenig vermögen allfällige Vorgaben des Dienstgebers – insbesondere die Notwendigkeit des Besitzes eines Waffenpasses als Anstellungserfordernis oder als Erfordernis für die Aufrechterhaltung des Anstellungsverhältnisses – einen solchen zu begründen.

Es läge sonst in der Disposition einzelner Arbeitgeber, die Ausstellung von Waffenpässen unabhängig vom Vorliegen eines nach der Rechtslage für die Ausstellung eines Waffenpasses notwendigen Bedarfs zu erwirken, was wiederum mit dem hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse, mit dem Waffengebrauch verbundene Gefahren abzuwehren, nicht in Einklang zu bringen wäre. (vgl. VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0063) Vielmehr trifft den Antragsteller für den Nachweis eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen gemäß §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG eine erhöhte Behauptungslast (arg. „wenn der Betroffene glaubhaft macht“). Diese erfordert es, dass er von sich aus konkret und in substantieller Weise darlegt, woraus er für seine Person eine besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsweise erwächst und dass es sich insofern um eine qualifizierte Gefahr handelt, als ihr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2021/03/0294, 25.11.2020, Ra 2020/03/0150; 23.04.2008, 2006/03/0171) Es reicht demnach nicht aus, dass das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe in bestimmten Situationen zweckmäßig sein könnte, sondern es ist glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt und das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus muss der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommen. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. (vgl. VwGH 23.02.2018, Ra 2018/03/0002)

Im konkreten Fall hat der Bf keine Gründe geltend gemacht, aus denen eine qualifizierte Gefahr und somit ein waffenrechtlicher Bedarf im Sinne des Waffengesetzes abgeleitet werden könnten. Wie dargelegt, ist für die Begründung eines waffenrechtlichen Bedarfs weder der Hinweis des Bf auf seine Tätigkeit als Personenschützer und Berufsdetektiv-Assistent noch der Umstand, dass sein Arbeitgeber die Ausstellung eines Waffenpasses für den Bf fordert, ausreichend. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich das subjektive Sicherheitsgefühl des Bf durch das Führen einer Schusswaffe bei der Berufsausübung erhöhen würde und dass es für den Arbeitgeber des Bf von Vorteil wäre, wenn dieser über einen Waffenpass verfügte – diese Tatsachen können einen Bedarf gemäß § 21 Abs. 2 WaffG aber ebenso wenig begründen wie der vom Bf ins Treffen geführte Umstand, dass die Kriminalität im Allgemeinen und das Aggressionspotential von Straftätern im Besonderen im Steigen begriffen seien. Die vom Bf bzw. vom Zeugen beispielhaft angeführten Vorfälle, die sich im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ereignet haben, machen zwar deutlich, dass das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Bf zumindest gelegentlich zweckmäßig sein könnte; entgegen seinem Vorbringen ist das erkennende Gericht aber nicht der Ansicht, dass in Situationen wie den im festgestellten Sachverhalt

geschilderten eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dem Bf keine alternativen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Bf ist als ausgebildeter Berufsdetektiv-Assistent und Personenschützer seit Jahrzehnten im Sicherheitsbereich tätig und war schon bisher durchaus in der Lage, seinen Beruf ohne Waffenpass auszuüben. Er ist bei Erfüllung seiner beruflichen Aufträge stets in Begleitung eines oder mehrerer Kollegen unterwegs und als fachkundiger, erfahrener Mitarbeiter im Umgang mit Delinquenten geschult. Es ist ihm demnach durchaus zumutbar, gewaltbereiten Personen mit gelinderen Mitteln als mit Waffengewalt zu begegnen und etwa Selbstverteidigungstechniken oder Deeskalationsstrategien einzusetzen. Darüber hinaus kommt die Abwehr einer allgemeinen Gefahr – wie etwa der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestandes einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch – auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu, die für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst versehen. Es kann daher stets die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen werden, um den offenbar befürchteten Eintritt von Notwehrsituationen hintanzuhalten. (vgl. VwGH 31.01.2017, Ra 2016/03/0010) Sollte die Behauptung, die Polizei treffe oft erst verspätet am jeweiligen Vorfallort ein, tatsächlich zutreffen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, diese bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorab zu informieren, um den Polizeibeamten im Fall des Falles ein rasches Einschreiten zu ermöglichen.

Zu bedenken ist außerdem, dass der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen und insbesondere zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann. (vgl. VwGH 23.08.2013, 2013/03/0081) Dies gilt insbesondere bei – in der Regel in der Öffentlichkeit stattfindenden – Personenschutzszenarien. In derartigen Situationen erscheint es dem erkennenden Gericht angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht durch die Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Wie bereits erwähnt, sollte es einem Team von ausgebildeten, erfahrenen Personenschützern auch ohne Schusswaffe gelingen, risikobehaftete Situationen wie die im festgestellten Sachverhalt geschilderten zu entschärfen und die jeweiligen Zielpersonen in Sicherheit zu bringen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß für die Tätigkeit des Bf im Bereich des Objektschutzes.

Schließlich obliegt es dem Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Fürsorgepflicht, dem Bf den erforderlichen Schutz vor Straftaten – insbesondere vor gefährlichen Angriffen – zukommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0162; 13.11.2018, Ra 2018/03/0120); es ist ihm insofern zuzumuten, das Entstehen von Gefahrenlagen dadurch hintanzuhalten, dass er vom Vertragsabschluss mit

Kunden Abstand nimmt, bei denen er schon aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ein hohes Gefahrenpotential für seine Mitarbeiter ortet.

V.4. Resümierend ist dem Bf der Nachweis eines waffenrechtlichen Bedarfs gemäß §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen. Die vom Bf geschilderten, im festgestellten Sachverhalt dargestellten Bedrohungsszenarien vermögen das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass der Bf im Rahmen seiner Berufsausübung qualifizierten Gefährdungen ausgesetzt ist, denen nur mit Waffengewalt begegnet werden könnte. Vielmehr sind ihm aufgrund seiner Ausbildung und langjährigen Erfahrung als Personenschützer und Berufsdetektiv-Assistent alternative Verhaltensweisen zumutbar, die mit keiner oder nur einer verhältnismäßig geringen Gefährdung Unbeteiligter verbunden sind.

V.5. Zu prüfen bleibt, ob dem Bf im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 WaffG iVm. § 6 Abs. 2 2. WaffV ein Waffenpass auszustellen ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 2. WaffV darf das in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen ausgeübt werden, die einem Bedarf gemäß § 22 Abs. 2 WaffG nahekommen. Bei der Ermessensübung ist ein strenger Maßstab anzulegen, der sich aus dem hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren ergibt. Dies verlangt konsequenterweise auch eine restriktive Handhabung der Ermessensbestimmung in § 21 Abs. 2 WaffG, sodass eine vom Antragsteller geltend gemachte bloße Zweckmäßigkeit einem Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 leg. cit. nicht nahekommen kann und damit im Lichte des § 6 Abs. 2 WaffV dann kein privates Interesse gegeben ist, welches die Ausstellung eines Waffenpasses rechtfertigen könnte. Das Ermessen darf daher nur im Rahmen privater Interessen ausgeübt werden, die einem Bedarf nahekommen. (vgl. VwGH 08.05.2023, Ra 2022/03/0090; 16.11.2021, Ra 2021/03/0114; 05.10.2021, Ra 2021/03/0089)

Im gegebenen Fall bestehen keine Hinweise, dass die belangte Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes geübt hätte. Die vom Bf geltend gemachten Umstände reichen – insbesondere aufgrund des sehr hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesses an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren – auch aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht an einen Bedarf im Sinne der §§ 10, 22 Abs. 2 WaffG iVm. § 6 Abs. 2 WaffV heran.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V.6. Abschließend sei der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die Frage, ob ein Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen im Sinne der §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 WaffG vorliegt, stets anhand der konkreten Umstände des

Einzelfalles zu beurteilen ist. Aufgrund der Ermessensbestimmung des § 21 Abs. 2 letzter Satz WaffG besteht für die Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Ausstellung von Waffenpässen ein gewisser Spielraum. Wie dargelegt, wurde dieser gesetzliche Ermessensspielraum im gegenständlichen Fall nicht überschritten; das Ermessen wurde im Sinne des Gesetzes geübt. Entgegen der Ansicht des Bf ist es für die vorliegende Entscheidung daher unerheblich, dass seinem Kollegen von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Waffenpass ausgestellt wurde. Festgehalten werden kann an dieser Stelle außerdem, dass auch eine allfällige rechtswidrige Gesetzesanwendung bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen niemandem ein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung („im Unrecht“) einräumt. (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/09/0057)

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen ist. Insbesondere steht das vorliegende Erkenntnis im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Abwehr von Gefahren durch Sicherheitsbehörden, zur Erhöhung der Gefährdung Unbeteiligter durch den Einsatz von Waffen sowie zur Ermessensentscheidung in Bezug auf die Ausstellung von Waffenpässen. Die ordentliche Revision ist darüber hinaus schon deshalb unzulässig, weil es sich bei gegenständlicher Entscheidung um eine Einzelfallbeurteilung handelt, die nicht verallgemeinerungsfähig ist und damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen vermag. (vgl. VwGH 01.09.2014, Ro 2014/03/0074)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter